

ORDNUNG ZUR FESTSTELLUNG DER STUDIENGANGSBEZOGENEN KÜNSTLERISCH-GESTALTERISCHEN EIGNUNG

für den

MASTERSTUDIENGANG DESIGN AND INTERACTION

an der Hochschule Rhein-Waal

vom 12. Juni 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. 2014 S. 547), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 547); geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), in Kraft getreten am 1. Juli 2016; Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016; Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juli 2016 und mit Wirkung vom 1. Januar 2017 (Artikel 3) sowie am 1. Januar 2018 (Artikel 4); Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), in Kraft getreten am 1. Januar 2018; Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), in Kraft getreten am 1. Oktober 2019, hat der Fakultätsrat der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal die folgende Feststellungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

[§ 1 Zweck der Feststellung](#)

[§ 2 Feststellungsverfahren](#)

[§ 3 Ausschuss](#)

[§ 4 Verfahren](#)

[§ 5 Niederschrift](#)

[§ 6 Bekanntgabe der Entscheidung](#)

[§ 7 Wiederholung des Verfahrens](#)

[§ 8 Gültigkeitsdauer](#)

[§ 9 Inkrafttreten](#)

§ 1

Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang „Design and Interaction“ der Fakultät Kommunikation und Umwelt setzt den Nachweis einer studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation für ein Masterstudium und den Nachweis weiterer Zugangs- und Einschreibungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung bleiben unberührt.

(2) In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt. Der Ausschuss prüft, – anhand der drei Kriterien Wahrnehmungs-, Konzeptions- und Gestaltungsfähigkeit – ob eine entsprechende Begabung in den Domänen visuelle Wahrnehmung und kreative Kompetenz vorhanden ist.

§ 2

Feststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird jeweils im Wintersemester für das kommende Sommersemester durchgeführt. Der Termin wird jeweils auf der Webseite der Hochschule Rhein-Waal bekannt gegeben. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung innerhalb einer von der Hochschule festgesetzten Frist voraus. Die Bewerbung ist an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät Kommunikation und Umwelt der Hochschule Rhein-Waal zu richten.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Ausgefüllter Bewerberbogen
- b) Studiengangsspezifische Projektidee (Exposé, maximal zwei Seiten)
- c) Zwei bis drei Projektbeispiele (Projektdarstellungen in Wort und Bild, maximal 15 Seiten).
- d) Fachgespräch (optional, siehe § 4 Abs. 6)

(3) Nach Abschluss des Verfahrens können die Unterlagen wieder ausgehändigt werden, eine Rücksendung findet nicht statt.

§ 3

Ausschuss

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird in der Fakultät Kommunikation und Umwelt ein Ausschuss gebildet.

(2) Dem Ausschuss gehören zwei Professorinnen oder Professoren als Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an. Sie werden von den hauptamtlich im Fach „Design and Interaction“ Lehrenden bestellt und vom Fakultätsrat bestätigt. Zudem wird mindestens eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

(3) Der Ausschuss wählt jeweils die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Ausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Verfahren

(1) Zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden die Unterlagen aus § 2 Abs. 2 lit. b) und c) zu Grunde gelegt.

(2) Die studiengangsspezifische Projektidee (§ 2 Abs. 2 lit. b)) und die Projektbeispiele (§ 2 Abs. 2 lit. c)) werden von den beiden Mitgliedern des Ausschusses gesondert – unter den Kriterien „Wahrnehmungs-, Konzeptions- und Gestaltungsfähigkeit“ – mit Punkten von jeweils 0 bis 25 gewertet.

(3) Die Punktwertung schlüsselt sich auf wie folgt:

0 bis 5 Punkte = nicht erkennbar

6 bis 10 Punkte = schwach ausgeprägt

11 bis 15 Punkte = in ausreichendem Maß vorhanden

16 bis 20 Punkte = gut

21 bis 25 Punkte = herausragend

(4) Die Bewertung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung (Projektidee und Projektbeispiele) ergibt sich aus der Gesamtsumme der Punkte, die von den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses vergeben wurden. Die maximal erreichbare

Punktzahl beträgt 100. Sofern als Bewertungsergebnis mindestens 45 Punkte erreicht werden, ist die studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nachgewiesen.

(5) Einem Studienbewerber/Einer Studienbewerberin, bei dem/der bereits aufgrund der eingereichten Unterlagen die Anforderungen an die Kriterien eindeutig als erfüllt angesehen werden, wird die studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung ohne ein ergänzendes Fachgespräch zuerkannt. Einem Studienbewerber/Einer Studienbewerberin, bei dem/der bereits aufgrund der Arbeitsproben die Anforderungen an die Kriterien eindeutig als nicht erfüllt angesehen werden, wird ohne ein ergänzendes Fachgespräch die studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht zuerkannt.

(6) Soweit im Einzelfall keine eindeutige Entscheidung nach Abs. 3 getroffen werden kann und die Bewertung zwischen 40 und 45 Punkte liegt, wird zur Ergänzung ein Fachgespräch zwischen den Mitgliedern des Feststellungsausschusses und der betroffenen Studienbewerberinnen bzw. dem betroffenen Studienbewerber geführt. Das Fachgespräch soll mindestens 30 Minuten, höchstens 60 aber Minuten dauern. Das Fachgespräch soll Gelegenheit zur Erläuterung der Unterlagen und der gestalterischen Befähigung bieten. Nach Abschluss des ergänzenden Fachgesprächs ergeht die Entscheidung über die studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung des Studienbewerbers/der Studienbewerberin.

§ 5

Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder des Ausschusses, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers bzw. dessen oder deren Bewerbungsnummer sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 4 ersichtlich sein müssen.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu stellen.

§ 6

Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung des Ausschusses über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Fakultät schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, deren studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin der nächsten Prüfung erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

§ 8

Gültigkeitsdauer

(1) Die Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang „Design and Interaction“. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan der Fakultät die Geltungsdauer verlängern. Bei einer Fortsetzung des Studiums wird die Geltungsdauer der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignungsfeststellung über den in Satz 2 genannten Zeitraum hinaus anerkannt, sofern im bisherigen Studium bereits Prüfungen oder sonstige benotete Leistungsnachweise erbracht worden sind.

(2) Neben der Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung an der Hochschule Rhein-Waal können auch solche anerkannt werden, die für die gleiche Studienrichtung an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes getroffen wurden. Hierbei ist Abs. 1 Satz 2 und 4 zu beachten.

(3) Feststellungsverfahren von anderen Hochschulen für andere Studienrichtungen können anerkannt werden, unabhängig davon, ob sie im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes liegen oder nicht, soweit die Gleichwertigkeit von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät bestätigt wird. Hierbei ist Abs. 1, Satz 2 und 4 zu beachten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

